

E. P. L. de Clercq, C. J. C. M., *De Bakongo*. In hun taal. Spreekwoorden en Fabels. Brüssel (Vromant u. Cie., Drukkers-Uitgevers, 3, Kapellestraat), 1939, S. 246.

Sprichwörter und Fabeln enthalten bei allen Völkern ein gutes Teil ererbter und erfahrener Lebensweisheit. Viel größer ist ihre Bedeutung bei Völkern ohne Literatur. Hier stellen sie in mancher Hinsicht den ganzen Inbegriff des geistigen Lebensgehaltes dar: sie leiten die Normen, Erfahrungen und Einsichten des Lebens weiter von Geschlecht zu Geschlecht. So sind sie das wahre Bildungsgut, das in lebendiger Überlieferung fortwirkt und alle Stammesmitglieder zu geistiger Einheit formt. Der Verfasser des vorgenannten Buches hat mit unsäglicher Mühe und bewundernswertem Fleiße eine Sammlung zustande gebracht, die dem Leser einen wirklichen Schlüssel zur Seele der Bakongo gibt. Der Text, der meist zweisprachig, in der Volkssprache und niederländisch, wiedergegeben wird, gliedert sich nach folgenden Gesichtspunkten: Gott als Schöpfer und Herr, der Mensch, die Hexen, die Fetische, die Heirat, die Kinder, das Dorf. So wird der ganze Umkreis des Lebens beschrieben und beleuchtet, Religion, Sitte, Brauch, Welt- und Lebensanschauung werden sichtbar gemacht. Eine unterhaltende und zugleich ethnologisch sehr lehrreiche Lektüre.

J. P. Steffes.

August Bierfert O. M. I., *25 Jahre bei den Wadiriku am Okawango*. 1938, Verlag der Oblaten in Hünfeld (Hessen-Nassau). 8°, 103 S., 12 Bilder. Brosch. RM 1,25.

Wer die Mission am Okawango aus eigener Anschauung kennt, muß dieser Jubiläumsschrift das Zeugnis ausstellen: Anschaulich und spannend, wahrheitsgetreu und belehrend. In sechs Kapiteln erleben wir den Werdegang der dornigen Mission bei den Wadiriku: die Gründung 1910, die Umwelt, die Formen des dortigen Heidentums, die Missionsmethode, die Erfolge und zum Abschluß noch einige Heimsuchungen von 1930/35. Ein Hauptmittel der dortigen Missionierung ist der tägliche persönliche Verkehr mit den Eingeborenen und das Schulwesen. Wenn die Erfolge auch noch klein geblieben sind im Vergleich zu anderen afrikanischen Gebieten, so ist das sachlich begründet in der Unwirtlichkeit jener Gegenden und in der noch tief stehenden Lebensform des Volkes. Um so größer ist das Verdienst der deutschen Oblaten unter ihrem tatkräftigen Oberhirten Bischof Gotthardt, indem sie jetzt mehr als 25 Jahre dort contra spem am Aufbau des Reiches Gottes arbeiten. Bei einer Neuauflage müßte auch die im August 1936 gegründete missionsärztliche Station gewürdigt werden, ferner das Problem der Buschmänner-Mission. Die Zahlenangaben auf S. 95 sind dürftig, vor allem sollte das Zahlenverhältnis der Gesamtbevölkerung zu den Getauften mit Angabe des Jahres berücksichtigt werden. Das letzte Kapitel über die Heimsuchungen ist kein passender Abschluß, weil die Steigerung fehlt. Besonders wertvoll ist der lange Abschnitt über das Heidentum mit ausführlicher Angabe, wie die dortigen Heiden zu den 10 Geboten Gottes stehen. Die Schrift wird nicht nur angehenden Missionaren, sondern auch unseren Katecheten in der Heimat nützlich sein, über diesen engeren Kreis hinaus aber auch allen Freude bereiten, die für missionarisches Heldentum in einem deutschen Kolonialgebiet aufgeschlossen sind.

M. Bierbaum.

*Thomas a Jesu (1564—1627), De procuranda salute omnium gentium, Libri I—IV.* Opus institutis religiosis et missionariis propositum. Novissima editio cura P. Thomae a Jesu (Pammolli) in Facultate theologica Ordinis Carmelitarum Discalceatorum Romae Theologiae Moralis et Missiologiae Professoris. Romae, Collegio Internazionale S. Theresa, Corso d'Italia 39, 1940. 8° u. 330 S. Lire 15.

Das bekannte Werk des Karmeliten Thomas a Jesu „De procuranda salute omnium gentium“ aus dem Jahre 1613 wollte die Christenheit, be-

sonders die Priester und Ordensleute für die Mission neu begeistern und zugleich den praktischen Missionaren ein apologetisch-methodisches Compendium an die Hand geben. (Vgl. J. Schmidlin, *Katholische Missionslehre im Grundriß*, Münster 1923, S. 12—13.) Wenn nun auch einige Anweisungen des Thomas nicht mehr zeitgemäß sind, so gibt er doch viele methodische Winke überzeitlicher Art, die für jeden Missionar von Nutzen sind. Deshalb ist die von P. Pammolli besorgte Veröffentlichung der ersten vier Bücher, die an bleibendem Wert die folgenden überragen, ein verdienstvolles Unternehmen. Der Nutzen dieser teilweisen Neuausgabe wird dadurch erhöht, daß P. Pammolli in mühevoller Kleinarbeit die zahlreichen, oft ungenauen Zitate genauer nachgewiesen hat und durch einen doppelten Index über Personen, Orte und über wichtige Sachen die Benutzung erleichtert. Somit dürfte der Herausgeber dieser schön gedruckten Ausgabe seine Absicht erreichen: die wissenschaftliche und religiös-asketische Unterweisung des missionarischen Nachwuchses zu fördern, damit er mit „guten Kenntnissen und auch mit brennender Liebe“ auf dem zukünftigen Missionsfelde reiche Früchte bringe (S. XII).

M. Bierbaum.

*Felix M. Cappello S. J.*, Prof. in Pontif. Universitate Gregoriana, *Tractatus Canonico-Moralis, De Sacramentis*, vol. III pars I—II: *De matrimonio*. Editio quarta emendata et aucta. Taurinorum Augustae (Turin)-Romae 1939. Officina Libraria Marietti. 675 S. und 605 S. 50 Lire.

Unter den zahlreichen Lehrbüchern des kath. Eherechts verdient es die neue Auflage von Cappello, neben den Werken von Vromant und Payen, den Missionaren nachdrücklich empfohlen zu werden. Denn die sprachliche Fassung und die Einteilung ist klar und leicht verständlich, die Doktrin ist gut unterbaut. Vor allem werden auch die Verhältnisse der Ungetauften in sich und zu den Getauften stärker als in anderen Lehrbüchern berücksichtigt, z. B. die Naturehe im ersten Kapitel, wo auch Umfang und Rechtsgrund der Gewalt der weltlichen Obrigkeit über die Ehe der Ungetauften eingehend behandelt ist (n. 75—80); ferner das Aufhören des Hindernisses der Religionsverschiedenheit in *casu necessitatis* n. 199 u. 425; die Anwendung der Normen über das Hindernis der Blutsverwandtschaft auf die Ehe, die von zwei Ungetauften geschlossen ist oder von einem Ungetauften mit einem Getauften n. 521; die sorgfältige Darlegung des *Privilegium Paulinum* n. 767—788 und der Kontroverse, ob der Papst außerhalb des Paulinischen Privilegs ein vollzogenes *matrimonium legitimum* lösen kann n. 789—792. Ein kurzer Überblick über die wesentlichen Elemente des kirchlichen Eheprozesses (n. 866—894), der heutzutage in der Regel zum Unterschied von früher vor den Gerichtshöfen des betreffenden Missionsgebietes geführt wird, und ein Anhang über das Eherecht der Orientalen (n. 895—931), die auch in manchen Missionsländern vertreten sind, erhöhen den Wert des Buches für die Missionspraxis. Weil bei der Naturehe der Ungetauften oft nur schwer festgestellt werden kann, ob und wann genau die äußere Kundgebung des Ehekonsenses naturrechtlich perfekt geworden ist, sei der Wunsch geäußert, daß einige Grundsätze darüber bei der Konsenslehre angeführt werden. Mit Nutzen für die Missionspraxis würde in dem Abschnitt über die Assistenz bei der Trauung (n. 672 ff.) die Instruktion der Propaganda v. 25. Juli 1920 erwähnt; auf Grund der Instruktion gelten die Missionare in Gebieten ohne Quasipfarreien als Kapläne des Apost. Vikars und Präfekten und assistieren deshalb nach Erlangung einer *licentia generalis* von Seite des Ordinarius gültig und erlaubt bei den Trauungen: vgl. G. Vromant, *Jus missionariorum. De matrimonio* <sup>2</sup>, Brüssel 1938, S. 156 ff. Als *Ordinarius loci*, der das ordentliche Gericht erster Instanz einzurichten hat, gilt nicht nur der Apost. Vikar und Präfekt (n. 873), sondern auch der *Superior missionis sui iuris*.

M. Bierbaum.